

## Kammer der Regionen

**27. TAGUNG**  
**Straßburg, 14.-16. Oktober 2014**

**CPR(27)2PROV**  
30. Juli 2014

### **Interregionale Zusammenarbeit in Europa** **Trends und Perspektiven**

Governance-Ausschuss  
Berichtersteller: <sup>1</sup> Stewart DICKSON, Vereinigtes Königreich (R, ILDG)

Entschließungsentwurf (zur Abstimmung).....	2
Empfehlungsentwurf (zur Abstimmung) .....	4

#### *Zusammenfassung*

Die Zahl der bilateralen und multilateralen Initiativen zur Zusammenarbeit europäischer Regionen ist in den letzten zwanzig Jahren enorm gestiegen und hat die wirtschaftliche und politische Landschaft in Europa verwandelt. Immer mehr Regionen starten Initiativen, die ein immer vielfältigeres Spektrum an Aktivitäten abdecken. Diese Kooperationsprojekte erzielen in sozialer, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht einen immer größeren Nutzen.

Protokoll Nr. 3 der Madrid-Konvention (Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften) eröffnet neue Chancen, diese Zusammenarbeit in einem stabilen rechtlichen Rahmen zu verankern. Die Kammer der Regionen des Kongresses hat eine Rolle zu spielen bei der Förderung und Evaluierung dieser Aktivitäten.

In der Entschließung bekräftigt der Kongress erneut sein Engagement im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit seinen Partnern, die interregionale Kooperation auszuweiten, und schlägt diesbezüglich eine Reihe von Initiativen vor. Die Empfehlung fordert das Ministerkomitee auf, die Hürden für eine solche Kooperation zu benennen und zu analysieren, damit alle Regionen Europas solche Initiativen entwickeln und von diesen profitieren können.

---

1. L: Kammer der Gemeinden / R: Kammer der Regionen  
EPP/CCE: Europäische Volkspartei im Kongress  
SOC: Sozialistische Gruppe  
ILDG: Unabhängige und liberaldemokratische Gruppe  
ECR: Europäische Konservative und Reformisten  
NR: Mitglieder, die keiner politischen Gruppe des Kongresses angehören

**ENTSCHLIESSUNGSENTWURF<sup>2</sup>**

1. Die horizontale Kooperation zwischen Gebietskörperschaften in verschiedenen Staaten ist das Herzstück der Vision des Europarats von der Demokratie in den Gebietskörperschaften und aus diesem Grund eines der Rechte, die in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, die heute in allen Mitgliedstaaten des Europarats in Kraft ist, sowie im Referenzrahmen für regionale Demokratie des Europarats festgelegt wurden.

2. Die interregionale Zusammenarbeit kann verstanden werden als direkte Einbeziehung der regionalen Regierungen und Parlamente in bilaterale oder multilaterale Kooperationen, die sich von der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit regionalen Regierungen in anderen Staaten unterscheidet.

3. In den letzten zwanzig Jahren haben wir einen bemerkenswerten Anstieg dieser Zusammenarbeit in Europa und über dessen Grenzen hinaus erlebt. Regionale Regierungen werden in diesem Bereich immer aktiver und entwickeln immer mehr Projekte mit den regionalen Regierungen anderer Länder, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Europa. Diesem Anstieg liegen viele Faktoren zugrunde, die mit den Entwicklungen der Globalisierung, den verbesserten Kommunikationsmöglichkeiten und einer gestiegenen Mobilität durch kostengünstiges Reisen und die Erleichterung der Visumpflicht verbunden sind.

4. Diese Zusammenarbeit, die gekennzeichnet ist durch Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und Dynamik ihrer Arrangements und der Übersichtlichkeit ihrer Strukturen, ermöglicht den Regionen, neue, wirksame und fantasievolle Wege der Zusammenarbeit zu entdecken, und sie wird zu einer wichtigen Antriebskraft für die europäische Integration und eine kreative territoriale Kohäsion. Die Regionen kooperieren in immer vielfältigeren Bereichen, u.a. Infrastrukturprojekte, Investitionen in Forschung und Technologie, Austausch- und Trainingsprogramme, interkultureller Dialog und die Förderung eines gemeinsamen kulturellen Erbes, die den Interessen von Bürgern, kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften, NRO, Kulturverbänden und Unternehmen dienen.

5. Der Kongress, insbesondere seine Kammer der Regionen, ist gut aufgestellt, als Katalysator und Förderer in diesem Bereich zu agieren, und er hat seit über zwanzig Jahren Pionierarbeit bei der Förderung dieser Zusammenarbeit geleistet und sich für die Verbesserung des Rechtsrahmens eingesetzt, u.a. im Vertragsrecht des Europarats, das diese Zusammenarbeit regelt.

6. Die rasante Entwicklung in diesem Tätigkeitsbereich fordert von den regionalen Gebietskörperschaften eine verstärkte Zusammenlegung und den Austausch ihrer Erfahrungen, das Identifizieren guter Praxisbeispiele und das Festlegen von Indikatoren für die Evaluierung von Projekten.

7. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung:

a. seiner EntschlieÙung Nr 227 (1991) über die Außenbeziehungen kommunaler und regionaler Gebietskörperschaften;

b. seiner EntschlieÙung Nr 248 (1993) über die interterritoriale Zusammenarbeit;

---

<sup>2</sup> Vorläufiger EntschlieÙungs- und Empfehlungsentwurf, der am 25. März 2014 vom Governance-Ausschuss des Kongresses angenommen wurde.

Mitglieder des Ausschusses(nur Kammer der Regionen):

*K.-H. Lambertz (Vorsitz), S. Ugrehelidze (1. Vizevorsitz.), M. Aygün (4. Vizevorsitz.), K. Agorastos, R. Aliyev, D. Baro Riba, A. Chernetskiy, G. Cobzac, S. De Francisci, K. Dubin, G. Geguzinskas, O. Goncharenko, E. Graur, V. Hovhannisyan, M. Hussain, A.J. Jardim, A. Klarik, N. Komarova, P. Leuba, S. Lisovsky, F. Maitia, B. Marziano (Stellv.: M. Toscani), M. Mazur, C. Mckelvie (Stellv.: S. Dickson), M.-M Mialot-Muller, Y. Mildon, D. Müller, M. Neugnot, O Olavsen, M. Piredda, L. Quanz, T. Rossini, I. Schrick, P. Sedlacek, C.-L. Sestini, T. Simpson-Laing, N. Stepanovs, A. Traag, I. Totev, S. Steppat, A. Svensson, A. Udzenija, P. Vargas Maestre, P. Wies.*

N.B.: Die Namen der Mitglieder, die an der Abstimmung teilnahmen, sind kursiv gedruckt.

Sekretariat des Ausschusses: T. Lisney und N. Howson.

c. des kürzlich in Kraft getretenen Protokolls Nr. 3 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden (Madrid-Konvention) bezüglich der Bildung von Europäischen Kooperationsvereinigungen (BEK), CETS Nr. 206.

8. in der Überzeugung, dass er eine wichtige Rolle als Katalysator und Förderer der interregionalen Zusammenarbeit spielt, zusätzlich zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

9. beschließt der Kongress:

a. seine Mitglieder, die Vertragsstaaten zum Protokoll Nr. 3 sind, aufzurufen, diesen neuen internationalen Vertrag zu nutzen, um die Zusammenarbeit zwischen den Regionen in ihren jeweiligen Staaten und den Regionen in anderen Staaten auszubauen, ungeachtet der Frage, ob diese direkte Nachbarn sind oder nicht;

b. eine Datenbank und ein Register der Initiativen zur interregionalen Zusammenarbeit einzurichten, die europäische Regionen einbeziehen, die der allgemeinen Öffentlichkeit über die Webseite des Kongresses zugänglich sind;

c. die Initiativen zur interregionalen Zusammenarbeit weiter zu fördern und zu unterstützen (und gute Praxisbeispiele auszutauschen);

d. 2015 eine Konferenz über die interregionale Zusammenarbeit auszurichten, um die politischen, rechtlichen und technischen Aspekte dieser Zusammenarbeit zu diskutieren, gute Praxisbeispiele zu fördern und eine stärkere Netzwerkarbeit und das Koordinieren von Ansätzen zu unterstützen;

10. Bestätigt er erneut sein Engagement:

a. die Hürden der interregionalen Zusammenarbeit abzubauen;

b. eng mit seinen wichtigsten Partnern, der Arbeitsgemeinschaft europäischer Grenzregionen (AGEG), dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) und der Versammlung der Regionen Europas (AER) zu kooperieren, um diese Zusammenarbeit auszuweiten und zu vertiefen;

c. die europäischen Netzwerke der Regionen zu unterstützen, um sich mit gemeinsamen Interessen und Herausforderungen zu befassen.

11. Ruft er seine nationalen Delegationen und Verbände der Gebietskörperschaften auf:

a. seine Arbeit hinsichtlich der Förderung von Protokoll Nr. 3 zu unterstützen und sich bei ihren nationalen Stellen dafür einzusetzen, dieses Übereinkommen zu ratifizieren, sofern dies noch nicht geschehen ist;

b. interregionale Kooperationsprojekte im Interesse der europäischen territorialen Kohäsion und zur Überwindung der Herausforderungen der wirtschaftlichen Rezession zu fördern;

c. regelmäßig dem Kongress Informationen über diese Initiativen zukommen zu lassen;

d. die Konferenz des Kongresses zu diesem Thema im Jahr 2015 zu unterstützen.

## **EMPFEHLUNGSENTWURF<sup>3</sup>**

1. In den letzten Jahren kam es zu einem Anstieg der Initiativen der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit zwischen den Regionen Europas. Diese haben sich von einem Sonderinteresse föderaler Staaten zu einem allgemeinen Trend in ganz Europa und darüber hinaus entwickelt.
2. Die interregionale Zusammenarbeit kann verstanden werden als direkte Einbeziehung der regionalen Regierungen und Parlamente in bilaterale oder multilaterale Kooperationen, die sich von der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit regionalen Regierungen in anderen Staaten unterscheidet.
3. Diese Form der Zusammenarbeit hat sein Potenzial im Hinblick auf die territoriale Entwicklung und Kohäsion unter Beweis gestellt und hat zum Ziel des Europarats, einen größeren Zusammenhalt unter seinen Mitgliedern zu erreichen, beigetragen. Der wirtschaftliche Nutzen wird durch einen gestiegenen Handel, Skaleneffekte, die bessere Nutzung von Ressourcen und das Schmieden strategischer Wirtschaftsallianzen für eine bessere Wettbewerbsfähigkeit mit großen Wirtschaften auf globaler Ebene erzielt. Zu den politischen Vorteilen gehören u.a. der Abbau von Barrieren, die auf historische, politische oder kulturelle Unterschiede zurückzuführen sind, und eine wirksame Vertretung gemeinsamer Interessen in internationalen Foren.
4. Der Kongress stellt fest, dass der zwischenstaatliche Sektor des Europarats bereits viel im Hinblick auf die Identifizierung und Lösung von Hürden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit geleistet hat, und er ist der Meinung, dass es angemessen wäre, eine vergleichbare Arbeit im Hinblick auf die Erleichterung der interregionalen Zusammenarbeit durchzuführen.
5. Die interregionale Zusammenarbeit ist größtenteils unbekannt und wird kaum verstanden. Es gibt einen eindeutigen Bedarf für eine größere Sichtbarkeit und den Austausch von Erfahrungen in diesem Bereich, um den nationalen und regionalen Regierungen bewusst zu machen, was möglich ist und wie man am besten vorgeht.
6. Ein Schlüsselmerkmal für den Erfolg dieser Initiativen ist die Konsultation und Koordinierung zwischen nationalen und regionalen Regierungen, um eine maximale Abstimmung der Politik und Strategien zu gewährleisten.
7. Protokoll Nr. 3 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden (Madrid-Konvention) bezüglich der Bildung von Europäischen Kooperationsvereinigungen (BEK), CETS Nr. 206, hat neue Chancen für die interregionale Zusammenarbeit geschaffen und den Weg für die Entwicklung einer neuen Generation von Kooperationsinitiativen und -projekten geebnet, die in höherem Maße die Bedürfnisse und Erwartungen der betreffenden Parteien erfüllen.
8. Überzeugt von dem Wert der weiteren Entwicklung dieser Zusammenarbeit bittet der Kongress das Ministerkomitee, die nationalen Regierungen aufzufordern:
  - a. ihre regionalen Regierungen zu ermutigen, die Zusammenarbeit mit ihren Gegenstücken in anderen Ländern zu entwickeln;
  - b. diese Initiativen der interregionalen Zusammenarbeit zu erleichtern;
  - c. die Vertretung der Regionen in internationalen Gremien zu ermutigen;
  - d. die Eröffnung von Vertretungsbüros in anderen Staaten durch jene Regionen zu erleichtern, die dies wünschen.

---

3. Siehe Fußnote 2.

9. Der Kongress fordert das Ministerkomitee auf:

*a.* eine Bestandsaufnahme der Hürden für die interregionale Zusammenarbeit in Europa zu erwägen, in Ergänzung jener Arbeit, die er bereits im Hinblick auf die Hürden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit geleistet hat;

*b.* die Vertretung regionaler Regierungen in seinen zwischenstaatlichen Ausschüssen zu fördern;

*c.* die Mitgliedstaaten aufzufordern, das Protokoll Nr. 3 zur Madrid-Konvention zu unterschreiben und zu ratifizieren.